

Antrag

Fraktion der SPD

Hannover, den 06.09.2011

„Fracking“ - Sicherheit für Mensch und Umwelt geht vor!

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

Der Landtag stellt fest:

In Deutschland wird an verschiedenen Standorten die Exploration von „unkonventionellem Erdgas“ betrieben. Besonders geeignete Regionen hierfür finden sich in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

In beiden Bundesländern wird zunehmend Kritik an der „Fracking-Methode“ geübt. Es handelt sich um Tiefenbohrungen zur potenziellen Förderung von „unkonventionellem Erdgas“. Hierbei werden auch hochtoxische Substanzen eingesetzt, die in die Tiefe gelangen und dort eine Gefährdung des Trinkwassers bewirken können. Die rot-grüne Landesregierung in Nordrhein-Westfalen sowie Bundesumweltminister Röttgen sprechen sich für eine Verschärfung der Genehmigungspraxis und eine wissenschaftliche Überprüfung des Fracking aus. Eine Überarbeitung des Bundesberggesetzes ist im Gespräch.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- eine Bundesratsinitiative zur grundsätzlichen Modernisierung des Bundesberggesetzes zu ergreifen mit dem Ziel, das Gesetz insgesamt zu überarbeiten und an die modernen rechtlichen Anforderungen anzupassen. Dazu gehören eine angemessene Beteiligung der Kommunen und der Öffentlichkeit ebenso wie eine detaillierte Betrachtung der Umweltverträglichkeit wie in allen anderen Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren. Das „Fracking“ erhält hierbei eine besondere Aufmerksamkeit und wird zukünftig durch ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung auf Genehmigung geprüft. Das Mindestfördervolumen von 500 000 m³ entfällt in diesem Kontext zukünftig;
- zukünftig im Genehmigungsverfahren die Bedeutung des Trinkwasserschutzes grundsätzlich als prioritär einzustufen. Dies ist dann entsprechend abzusichern und in trinkwassergeeigneten Regionen ein Tiefenbohrungsverbot einzuführen, wie in anderen Bundesländern (Bayern, Nordrhein-Westfalen) bereits erfolgt ist;
- standardisierte Auflagen und Entsorgungspläne bezüglich der Lagerstätten, Frack- und Abwässer aus den Produktionsstätten in die Genehmigung mit aufzunehmen. Ein Verbleib dieser Wässer in den Bohrungen darf nicht weiter zugelassen werden;
- von den Vorhabenträgern einen entsprechenden Versicherungsnachweis vorlegen zu lassen. Dieser betrifft die Abdeckung von potenziellen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Exploration unkonventionellen Gases erhoben werden könnten und an den Verursacher herangetragen werden. Der Versicherungsschutz muss ebenfalls die in Auftrag gegebenen Tätigkeiten sowie gegebenenfalls entstehende „Ewigkeitsschäden“ umfassen.

Begründung

Der Anwendungsbereich des Bundesbergrechts hat sich in den letzten Jahrzehnten inhaltlich stark verändert. So sind beispielsweise neue umfassendere Technologien entwickelt und eingesetzt worden, die Verfahren sind vielfältiger geworden, und es werden viel großflächigere in den unter- und übertägigen Raum eingreifende Vorhaben zur Genehmigung beantragt. Diese können dann mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sein (z. B. Grundwasserberührung, andere Rohstoffgewinnungsvorhaben u. a.). Verschiedene Bergrechtsänderungen sind bereits punktuell, aber nicht systematisch erfolgt, im Verhältnis zu anderen Gesetzen stellt sich somit ein unsystematisches und inkonsistentes Berggesetz dar.

Zudem sind die rechtsstaatlichen und partizipatorischen Vorstellungen über die Beteiligung von Bürgern und anderen Rechtsträgern, insbesondere Gemeinden, weitaus anspruchsvoller geworden. Die Bürgerinnen und Bürger, die Kommunen und Gemeinden fordern transparente Verfahren, die eine zeitgemäße Öffentlichkeitsbeteiligung voraussetzen. Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu akzeptieren, dass in Niedersachsen in den letzten Jahren etwa 150 Fracks an nahezu 100 Bohrungen durchgeführt worden sind, ohne dass die Öffentlichkeit hierüber ausreichend informiert wurde. Dies ist auch ein Grund für die Unzufriedenheit der betroffenen Menschen, die sich zunehmend in Bürgerinitiativen organisieren.

Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes müssen heutzutage den Anforderungen europäischer Richtlinien entsprechen. Dieses muss sachgerecht in die Zulassungsverfahren Eingang finden. Daher ist es grundsätzlich folgerichtig, standardisierte zeitgemäße Rechtsvorschriften für die erforderlichen Genehmigungsverfahren vorzugeben. Eine Novelle des Bundesberggesetzes ist deswegen dringend geboten, die für derartige Methoden wie „Fracking“ eine Planfeststellung mit Umweltverträglichkeitsprüfung vorsehen muss.

Die Sicherheit der natürlichen Ressourcen - wie z. B. Trinkwasser - und die direkt damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen werden gesellschaftspolitisch zunehmend bewusster eingefordert und sind zudem als Staatsziel im Grundgesetz, Artikel 20 a, verankert: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung“.

Daher sind Vorgaben und Kriterien, die den Schutz von Mensch und Umwelt absichern, beim „Fracking“ dringend erforderlich und in jedem Fall einzufordern.

Die Vorhabenträger benötigen ebenfalls Planungs- und Rechtssicherheit für ihre Investitionen, die nach den geltenden Rechtsvorschriften zunehmend angreifbarer werden. Einige Defizite können im Zuständigkeitsbereich des Landes bereits jetzt behoben werden, indem bestimmte Vorgaben, Kriterien etc. nach gegebenen niedersächsischen Länderspezifika zu erfüllen sind. Dies muss unter intensiver Einbeziehung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse erfolgen und darf der Öffentlichkeit und anderen Rechtsträgern nicht vorenthalten werden.

Stefan Schostok
Fraktionsvorsitzender